

**Gemeinde Schmelz**

# **Satzung**

**über die Erhebung  
von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der vom 01.09.1978 (Amtsblatt Seite 801), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederungen der Gemeinden und zur Änderung des KSVG vom 25.11.1981 (Amtsblatt Seite 945), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabegesetzes – KAG – vom 26.04.1978 (Amtsblatt Seite 409) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz in seiner Sitzung am 02. Dezember 1983 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für die in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Auftrag und im überwiegenden Interesse Einzelner vorgenommener Amtshandlungen sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren wird bestimmt durch das Gebührenverzeichnis; dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Auslagen**

- (1) Mit der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde entstandenen Kosten, mit Ausnahme der besonderen Auslagen, abgegolten.
- (2) Besondere Auslagen sind außer den in dem Gebührenverzeichnis aufgeführte Auslagen:
  - a) Post- und Fernsprechgebühren,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
  - d) die Beträge die anderen Behörden oder anderen Beteiligten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - e) die Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen

Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

## **§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn Gegenseitigkeit vereinbart ist,

- b) die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen im Sinne der Abgabenordnung, es sei denn, dass sie die Gebühren Dritten auferlegen können,
- c) die Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

#### **§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind:
  - a) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen und für die gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
  - b) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis zur Gemeinde oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit zur Gemeinde ergeben,
  - c) Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, des Bundesversorgungsgesetzes, des Bundesarbeitsförderungsgesetzes,
  - d) Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben,
  - e) Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten und aus Gründen des öffentlichen Interesses kann im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - a) derjenige, dessen Antrag bzw. in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  - b) derjenige der die Amtshandlung veranlasst,
  - c) derjenige, der nach den Vorschriften der Abgabenordnung für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz.

## **§ 6**

### **Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen**

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen bevor die beantragte Amtshandlung beendet war, so ist ein Viertel des Gebührensatzes zu entrichten.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vervollendung der Amtshandlung, im Falle des §6 mit der Rücknahme des Antrages. Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit der Anforderung des Auslagenbetrages.

## **§ 8**

### **Gebührenbescheid**

- (1) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich formlos.
- (2) Ein Gebührenbescheid ist schriftlich zu erlassen, wenn der Gebührenschuldner dies verlangt und gleichzeitig ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Der Gebührenbescheid muss enthalten:
  - a) die Amtshandlung,
  - b) die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
  - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
  - d) die Behörde an die zu zahlen ist,
  - e) die Zahlungsfrist,
  - f) eine Rechtsmittelbelehrung

## **§ 9**

### **Entrichtung und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden, sofern nicht in einzelnen Fällen eine andere Form der Erhebung angeordnet wird (Empfangsbestätigung, Quittung), durch Verwendung des Gebührenstempels erhoben. Der Gebührenbetrag wird mit dem Gebührenstempel auf die gebührenpflichtigen Schriften, Druckstücke, Urkunden oder dergleichen aufgedruckt.
- (2) Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto und Nachnahmekosten mit erhoben.

- (3) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid zu übersenden.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsblatt Seite 430) beigetrieben.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

- (1) Zu Unrecht geleistete Verwaltungsgebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenezahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Verwaltung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft.

Schmelz, den 05. Dezember 1983

Gez. Der Bürgermeister (Konrad Steffen)

**Gemeinde Schmelz**

## **Gebührenverzeichnis**

**zur Verwaltungsgebührensatzung  
der Gemeinde Schmelz  
vom 05. Dezember 1983,  
beschlossen in der Sitzung  
des Gemeinderates  
vom 31. März 2011**

## I. Allgemeine Tarifstellen

1. Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen und ähnliche, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind. **0,00 €**

2. Abschriften oder Auszüge dgl., soweit keine besondere Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Registern, Sitzungsniederschriften, Karteien usw. sowie Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Bescheinigungen, Quittungen und Regelung besteht.

*Pos. 3.1. der fortgeschriebenen  
Gebührenordnung für Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde in der jeweils gültigen Fassung*

3. Fotokopien von Schriftstücken, Bescheiden, Bescheinigungen, Zeugnissen und dgl.

**0,50 €**

- bis zu 10 Stück je Stück

**0,25 €**

- über 10 Stück je Stück

**0,20 €**

4. Ausgabe von Druckstücken, gemeindlicher Steuerordnungen, Satzungen, Tarifen usw.

**0,00 €**

5. Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

*Pos. 271 der fortgeschriebenen  
Gebührenordnung für Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde in der jeweils gültigen Fassung*

6. Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben.

*anfallende Postgebühren*

7. Verwendung des Gemeindewappens (gewerbliche Nutzung)

**100,00 €**

## II. Besondere Tarifstellen

### A. Liegenschaftsamt

8. Erteilung einer Vorrangseinräumung

**7,00 €**

9. Erteilung einer Löschungsbewilligung

**7,00 €**

10. Bescheinigung über Eigenbesitz an Grundstücken zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens

**10,00 €**

## **B. Bauwesen**

11. Bescheinigung über Bauvorhaben bei Vorlage entsprechender Unterlagen bei notwendiger Ortsbesichtigung	<b>5,00 €</b> <b>15,00 €</b>
12. Ausgabe von Ausschreibungsunterlagen	
- pro Seite	<b>0,25 €</b>
- mindestens	<b>3,00 €</b>
- höchstens	<b>15,00 €</b>
13. Ausstellen einer Negativbescheinigung nach § 24 BBauG	<b>10,00 €</b>

## **C. Friedhofswesen**

14. Erteilung der Erlaubnis zum Setzen von Grabsteinen	
- für ein Familiengrab	<b>50,00 €</b>
- für ein Einzelgrab	<b>30,00 €</b>
15. Versagen der Erlaubnis, zum Setzen eines Grabsteines	<b>15,00 €</b>

## **D. Abwasserbetrieb**

16. Bearbeitung von Anfragen von Leistungsträgern	<b>30,00 €/Std.</b>
---	---------------------

Schmelz, 04.04.2011

Gez. Der Bürgermeister (Armin Emanuel)